

www.barexam.ch

FRAGEKATALOG ZUM VERWALTUNGSRECHT

zu den mündlichen Anwaltsprüfungen im Kanton Zürich

erstellt durch

RA Dr. Simon Gubler
MLaw Stefanie Fuchs

www.barexam.ch
Zürich 2024

VORWORT

Dieses Skript ist entstanden aufgrund des Willens, eine effiziente Lernvorbereitung zur zürcherischen mündlichen Anwaltsprüfung zu ermöglichen. Das Skript fokussiert sich darauf, möglichst schnell einen umfassenden Überblick über die verwaltungsrechtlichen Rechtsthematiken zu verschaffen und hilft, ein solides Grundwissen zu akkumulieren. Kurze Fragestellungen mit prompten Antworten helfen beim Auswendiglernen und Verarbeiten der enormen Stoffmenge.

Die Verfasser lehnen jegliche Haftung in Bezug auf vorliegendes Skript ab. Die Richtigkeit wird nicht gewährleistet.

Wir wünschen Euch viel Freude beim Durcharbeiten des Skripts, viel Durchhaltewillen, Mut und zum Ende die nötige Portion Glück.

Zürich, Januar 2024

Mit lerneffizienten Grüßen

Stefanie Fuchs & Simon Gubler

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT: BUNDESSTAATSRECHT UND ALLGEMEINES

VERWALTUNGSRECHT	1
§ 1 Überblick zum Bundesstaatsrecht (BV)	1
I. Wissenswertes aus der BV	1
II. Grundbegriffe des Bundesstaatsrechts	5
§ 2 Überblick zum Allgemeinen Verwaltungsrecht	8

ZWEITER ABSCHNITT: KANTONALES VERWALTUNGSRECHT (FOKUS I: KANTONALES ÖFFENTLICHES PROZESSRECHT UND STAATSAUFBAU)

§ 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG ZH)	18
I. Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden	18
II. Grundsätze des Verwaltungsverfahrens	19
III. Rekurs (verwaltungsinterne Rechtspflege)	20
IV. Vollstreckung	22
V. Beschwerde (verwaltungsexterne Rechtspflege)	22
VI. Exkurs: Rekurs und Beschwerde in Steuersachen	23
VII. Exkurs: Verwaltungsrechtliche Klage	23
VIII. Revision	24
IX. Ombudsperson	24
§ 4 Kantonsverfassung (KV ZH)	25
I. Präambel, Grundlagen, Grundrechte und Sozialziele	25
II. Bürgerrecht	27
A. Grundlagen	27
B. Zuständigkeit und Verfahren für die Erteilung des Bürgerrechts	28
C. Rechtsschutz	29
III. Volksrechte	29
A. Stimm- und Wahlrecht	29
B. Initiativrecht	30

C. Volksabstimmungen.....	32
D. Wichtiger Einschub: Kantonaler Instanzenzug bei Stimmrechtsangelegenheiten (Stimmrechtsrekurs).....	33
E. Rechtsetzung.....	34
IV. Behörden	36
A. Allgemeine Bestimmungen.....	36
B. Kantonsrat	39
C. Regierungsrat	40
D. Rechtspflege.....	42
E. Weitere Behörden	43
V. Gemeinden.....	44
A. Allgemeine Bestimmungen.....	44
B. Zusammenarbeit der Gemeinden.....	45
C. Aufsicht.....	46
D. Rechtsschutz	48
1. Rechtsschutz gegen Gemeindeanordnungen	48
2. Rechtsschutz für die Gemeinde	49
VI. Öffentliche Aufgaben.....	49
A. Allgemeine Bestimmungen.....	49
B. Übertragung öffentlicher Aufgaben.....	49
C. Aufgaben	50
VII. Finanzen	50
VIII. Kirchen und weitere Religionsgemeinschaften	50
IX. Änderung der Kantonsverfassung	51
§ 5 Haftungsgesetz (HG ZH)	52
I. Grundlagen	52
II. Haftungsvoraussetzungen.....	53
III. Rechtsschutz.....	54
DRITTER ABSCHNITT: RAUMPLANUNGSRECHT, BAURECHT UND UMWELTSCHUTZRECHT	56
§ 6 Allgemeines zum Raumplanungs- und Baurecht.....	56
§ 7 Raumplanungsrecht.....	59

I.	Raumplanungsrecht des Bundes.....	59
II.	Raumplanungsrecht der Kantone und Gemeinden.....	61
	A. Richtplan.....	61
	B. Nutzungsplan.....	63
	C. Rahmennutzungsplanung.....	64
	D. Sondernutzungsplanung.....	67
	3. Gestaltungsplan.....	68
	4. Sonderbauvorschriften.....	68
	5. Exkurs: Arealüberbauung.....	69
	6. Quartierplan.....	69
	7. Baulinien.....	70
III.	Festsetzung und Änderung von Raumplänen.....	71
IV.	Instrumente zur Sicherung der Planung.....	74
§ 8	Erschliessungsrecht.....	76
	I. Anforderungen an die Erschliessung.....	76
	II. Funktionen der Erschliessung.....	77
	III. Durchführung der Erschliessung.....	78
	A. Erschliessungspflicht des Gemeinwesens.....	78
	B. Erschliessungsplanung.....	78
	C. Finanzierung der Erschliessung.....	79
§ 9	Öffentliches Baurecht.....	80
	I. Bauen ausserhalb der Bauzonen.....	80
	A. Grundsätze (Trennungsgrundsatz und Konzentrationsprinzip).....	80
	B. Zonenkonforme Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.....	81
	C. Zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.....	81
§ 10	Bau- und Nutzungsvorschriften.....	85
	I. Allgemeines.....	85
	II. Bauvorschriften.....	85
	III. Nutzungsvorschriften.....	90
	IV. Abweichungen von Bau- und Nutzungsvorschriften.....	90
§ 11	Baubewilligung.....	92
	I. Funktion und Rechtsnatur der Baubewilligung.....	92

II. Bewilligungspflicht	92
III. Arten von Baubewilligungen	93
IV. Nebenbestimmungen von Baubewilligungen	94
V. Gültigkeitsdauer der Baubewilligung; Baufreigabe und Baukontrolle	95
VI. Baubewilligungsverfahren	95
A. Koordinationspflicht.....	95
B. Arten des Baubewilligungsverfahren	96
§ 12 Rechtswidrige Bauten und Anlagen.....	98
I. Nachträglich rechtswidrig gewordene Bauten und Anlagen	98
II. Ursprünglich rechtswidrige Bauten und Anlagen	98
§ 13 Rechtsschutz im Raumplanungs- und Baurecht.....	99
I. Allgemeines zum Rechtsschutz.....	99
II. Ausgestaltung des Rechtsschutzes.....	100
III. Besondere Fragen.....	101
§ 14 Exkurs: Verbandsbeschwerderecht	102
§ 15 Grundlagen zum Umweltschutzrecht (USG).....	103
I. Kompetenzverteilung und Grundprinzipien.....	103
II. Immissionsschutz.....	104
III. Gewässerschutz, Wald, Natur- und Heimatschutz.....	106
IV. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	107
VIERTER ABSCHNITT: VERMÖGEN IM VERWALTUNGSRECHT (FOKUS III: STAATSVERMÖGEN, ÖFFENTLICHE SACHEN, ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN, ENTEIGNUNGSRECHT).....	108
§ 16 Staatsfinanzen und Staatsvermögen	108
I. Allgemeines.....	108
II. Einnahmen des Kantons	109
III. Ausgaben des Kantons	110
IV. Finanzausgleich und Staatsbeiträge.....	111

§ 17 Öffentliche Sachen	113
I. Allgemeines.....	113
II. Kantonale Regalrechte.....	113
III. Öffentliches Gewässer	114
IV. Öffentliche Strassen.....	114
A. Allgemeines (Strassentypen und Projektierung).....	114
B. Nutzungsregelung für öffentliche Strassen.....	115
C. Rechtsschutz gegen Nutzungsregelungen	115
§ 18 Öffentliches Beschaffungswesen	117
I. Allgemeines.....	117
II. Vergabeverfahren.....	118
III. Rechtsschutz und Haftung	119
§ 19 Enteignungsrecht (AbtrG ZH)	120
I. Formelle Enteignung	120
II. Materielle Enteignung.....	122
DRITTER ABSCHNITT: STEUERRECHT (FOKUS IV: ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUERRECHT, ESCHG ZH)	123
§ 20 Steuerrecht	123
§ 21 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ESchG ZH)	123
I. Steuerpflicht	123
II. Steuerbemessung	124
III. Verfahrensrecht.....	126
IV. Änderung rechtskräftiger Entscheide.....	126
V. Steuerbezug.....	127
VI. Steuerstrafbestimmungen	127
VIERTER ABSCHNITT: ANWALTSRECHT (FOKUS V: BGFA, ANWALTSGESETZ)	128
I. Bundesgesetz über die Freizügigkeit von Anwälten (BGFA).....	128
II. Anwaltsgesetz ZH (AnwG)	130

FÜNFTER ABSCHNITT: KANTONALES VERWALTUNGSRECHT (FOKUS VI: ERWEITERUNG)	131
§ 22 Öffentliches Personalrecht	131
I. Allgemeines.....	131
II. Haftung	132
III. Rechtsschutz im öffentlichen Personalrecht	133
§ 23 Öffentliches Bildungswesen	135
I. Allgemeines.....	135
II. Rechtsschutz im Bildungswesen	135
§ 24 Öffentliches Gesundheitswesen	137
I. Allgemeines.....	137
II. Rechtsschutz im Gesundheitsrecht	137
§ 25 Übersicht weitere wichtige kantonale Verwaltungsrechtsgesetze	139
Literaturverzeichnis	I

ERSTER ABSCHNITT: BUNDESSTAATSRECHT UND ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT

§ 1 Überblick zum Bundesstaatsrecht (BV)

- 1 *Vorbemerkung: Zum Studium des Bundesstaatsrechts lohnt es sich die Bundesverfassung (BV) mehrmals durchzulesen. Nachfolgende zwei Kapitel helfen, die wichtigsten Fachbegriffe in Erinnerung zu rufen. Hierbei wird nicht das komplette Bundesstaatsrecht abgebildet, der Fokus liegt auf das Zusammenspiel zwischen Bund und Kantonen. Der Fragekatalog befasst sich sodann insbesondere mit der kantonalen zürcherischen Verfassung.*
- 2 *Für eine Wissensvertiefung wird das Studium von HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Aufl., Zürich 2020 empfohlen. Für die Repetition des Bundesstaatsrechts sollten (ca.) maximal 2-3 Tage eingesetzt werden.*

I. Wissenswertes aus der BV

- 3 Nenne die „zentralen“ **Grundrechte** und dessen Schutzbereich (BV 7 ff.)?
 - Menschenwürde
 - Rechtsgleichheit
 - Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben
 - Recht auf Leben und persönliche Freiheit
 - Recht auf Hilfe in Notlagen
 - Schutz der Privatsphäre
 - Recht auf Ehe und Familie
 - Glaubens- und Gewissensfreiheit
 - Meinungs- und Informationsfreiheit
 - Medienfreiheit
 - Sprachenfreiheit
 - Anspruch auf Grundschulunterricht
 - Wissenschaftsfreiheit
 - Kunstfreiheit
 - Versammlungsfreiheit
 - Vereinigungsfreiheit
 - Niederlassungsfreiheit
 - Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung
 - Eigentumsgarantie
 - Wirtschaftsfreiheit
 - Koalitionsfreiheit
 - Allgemeine Verfahrensgarantien
 - Rechtsweggarantie

- Petitionsrecht
- Politische Rechte

- 4 Erkläre das **Eingriffsschema in Grundrechte** (BV 36)?
- **Gesetzliche Grundlage für Eingriff** (für schweren Eingriff bedarf es eines Gesetzes im formellen Sinne, ausser bei unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr)
 - **Öffentliches Interesse für Rechtfertigung des Eingriffs**
 - **Verhältnismässigkeit** (Eignung, Erforderlichkeit, Verhältnismässigkeit im engeren Sinne)
 - **Kerngehalt bleibt unantastbar**
- 5 Was sind **Sozialziele** (BV 41)?
- Sozialziele sind wünschenswerte Soll-Zustände, sie vermitteln aber keinen klagbaren unmittelbaren Anspruch auf Leistung
- 6 Wie ist die **Kompetenzverteilung** zwischen Bund und Kantonen geregelt (BV 42)?
- Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm durch die BV zugewiesen werden (Prinzip der Einzelermächtigung)
 - Grundsätzliche Kompetenzvermutung zugunsten der Kantone
 - Es gilt das **Subsidiaritätsprinzip** (was die Kantone erfüllen können, soll nicht durch eine bundesweite Regelung verdrängt werden) (BV 43a)
- 7 Wie können Kantone an der Willensbildung im Bund teilnehmen?
- Über Ständerat
 - Vernehmlassungsverfahren (BV 45)
 - Kantonsinitiative
- 8 Was weißt Du zu Verträgen zwischen Kantonen? (BV 48)
- **Interkantonale Vereinbarungen sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Kompetenzbereich der Kantone**
 - Das Vertragsrecht der Kantone darf nicht die Kompetenzordnung des Bundes ändern und diesen Interessen nicht zuwiderlaufen
 - Beteiligung des Bundes an interkantonalen Vereinbarungen ist möglich
 - Konkordate stehen über kantonalem Recht (BV 48 IV)
- 9 Welche unterschiedlichen interkantonalen Verträge existieren?
- **Rechtsgeschäftliche interkantonale Verträge** (z.B. Bahn- und Schulwesen)
 - **Rechtssetzende Interkantonale Verträge**
 - **Unmittelbar-rechtssetzende Verträge** zwischen Kantonen (enthalten Bestimmungen, die für Private direkt anwendbar sind, sind z.B. IVöB sowie interkant. Vereinbarung über die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen)
 - **Mittelbar-rechtssetzende Verträge** (Transformation ins kantonale Recht notwendig, z.B. Konkordat für Schulkoordination)

- 10 In welchen Aufgabenbereichen kann der Bund interkantonale Verträge für **allgemein verbindlich** erklären? (BV 48a)
- In der Verfassung sind die Aufgabenbereiche **abschliessend** aufgezählt (BV 48a I)
 - Straf- und Massnahmenvollzug
 - Schulwesen (inkl. kantonale Hochschulen)
 - Kultureinrichtungen
 - Abfallbewirtschaftung
 - Abwasserreinigung
 - Agglomerationsverkehr
 - Spitzenmedizin und Spezialkliniken
 - Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden
 - Die Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt mittels referendumpflichtigem Bundesbeschluss, zuständig ist die Bundesversammlung
- 11 Was versteht man unter der **derogatorischen Kraft von Bundesrecht**? (BV 49 I)
- Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalen Recht vor (BV 190)
 - Bundesrecht ist von Amtes wegen zu beachten
 - Entgegenstehendes kantonales Recht ist nichtig
 - Verfassungsmässiges Recht des Bürgers
 - Bei Kompetenzkonflikten steht die Klage ans Bundesgericht offen (BGG 120 a)
- 12 Nenne die Bundesgarantien an die Kantone! (BV 51 ff.)
- Gewährleistung der Kantonsverfassung
 - Bund schützt eine verfassungsmässige Ordnung der Kantone
 - Schutz des Bestands und Gebiets der Kantone
- 13 Durch wen wird die Kantonsverfassung gewährleistet? Welche Kriterien sind einschlägig für eine Gewährleistung? (BV 51)
- Kanton muss sich eine **demokratische Verfassung** geben, d.h. sie muss Kriterien wie Gewaltenteilung, Wahl eines Parlaments, sowie Revision durch eine Mehrheit vorsehen, kein Widerspruch zu Bundesrecht
 - Gewährleistung durch die Bundesversammlung (BV 172 II) durch einfachen Bundesbeschluss (d.h. untersteht keinem Referendum [BV 163])
 - Ist das Bundesgericht an den Gewährleistungsbeschluss der Bundesversammlung gebunden?
 - BGG 82 b erlaubt nur die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen kantonale Erlasse (nicht gegen kantonale Verfassungen), daher Bundesgericht an den Gewährleistungsbeschluss gebunden (daher Ausschluss der abstrakten Normenkontrolle)
 - Zulässig ist daher einzig die akzessorische Normenkontrolle

- 14 Welche Bundeszuständigkeiten sind in der Verfassung erwähnt? (BV 54 ff.)
- Beziehungen zum Ausland (BV 54 ff.)
 - Bildung, Forschung und Kultur (BV 61a ff.)
 - Umwelt und Raumplanung (BV 73 ff.)
 - Öffentliche Werke und Verkehr (BV 81 ff.)
 - Energie und Kommunikation (BV 89 ff.)
 - Wirtschaft (BV 94 ff.)
 - Wohnen, Arbeit, soziale Sicherheit und Gesundheit (BV 108 ff.)
 - Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern (BV 121 ff.)
 - Zivilrecht, Strafrecht, Messwesen (BV 122 ff.)
 - Finanzordnung (BV 126 ff.)
- 15 Wem stehen politische Rechte auf Bundesebene zu? (BV 136)
- Schweizerinnen und Schweizern, welche das
 - 18. Lebensjahr zurückgelegt und
 - nicht entmündigt sind
- 16 **Voraussetzungen für eine Volksinitiative auf Total- oder Teilrevision der Bundesverfassung?** (BV 138)
- 100'000 Unterschriften innert 18 Monaten seit amtlicher Veröffentlichung
- 17 In welchen zwei Formen muss eine Volksinitiative eingereicht werden? (BV 139 II)
- Form der **allgemeinen Anregung**
 - Form des **ausgearbeiteten Entwurfs**
- 18 Wann erfolgt ein **obligatorisches Referendum**? (BV 140)
- Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet
 - Änderung der Bundesverfassung
 - Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit (UNO) oder zu supranationalen Gemeinschaften (EU)
 - Dringlich erklärte Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben und deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt
- 19 Wann erfolgt ein **fakultatives Referendum**? (BV 141)
- wenn 50'000 Stimmberechtigte; oder 8 Kantone es verlangen
 - wird dem Volk zur Abstimmung unterbreitet
 - Bundesgesetze
 - Dringlich erklärte Bundesgesetze, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt
 - Bundesbeschlüsse, soweit Verfassung und Gesetz dies vorsehen
 - Völkerrechtliche Verträge (unbefristet, unkündbar, Beitritt zu internationalen Organisationen, wichtige rechtssetzende Bestimmungen)